

Wichtige Begriffe im Wertpapierrecht

Akzept	Erklärung des Bezogenen, dass er den auf ihn gezogenen Wechsel bezahlen wird
Akzeptant	Bezogener, der durch Annahme (Akzept) zum Hauptschuldner aus einem Wechsel wird
Amtlicher Handel	Börserechtliche Zulassungsform an der Wiener Börse AG. Möglichkeit, Wertpapiere im Amtlichen Handel zu handeln, besteht erst nach Durchlaufen eines gesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens. Weiters sind besonders strenge Publizitätsvorschriften zu beachten.
Angstklausel	Klausel, mit der wechselrechtliche Haftung ausgeschlossen wird (Aussteller: Haftung für Annahme; Indossant: Haftung für Annahme und Zahlung)
Aussteller	derjenige, der beim gezogenen Wechsel den Bezogenen anweist, an den Begünstigten zu zahlen; entspricht Anweisendem bei zivilrechtl Anweisung
Bezogener	derjenige, der beim Wechsel an den Begünstigten zahlen soll; entspricht Angewiesenem bei zivilrechtl Anweisung; wird durch Akzept zum Hauptschuldner aus einem Wechsel
Blankoakzept	Akzept auf einem Blankowechsel
Blankoindossament	Indossament, das nur Unterschrift des Indossanten, nicht aber Unterschrift des Indossatars enthält
Blankowechsel	bewusst unvollständig ausgefüllter Wechsel, der später vereinbarungsgemäß vervollständigt werden soll
Diskontgeschäft	Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln durch Kreditinstitute, wobei bestimmter Zinssatz (Diskontsatz) abgezogen wird
Effekten	am Kapitalmarkt gehandelte Wertpapiere
Emittent	Ausgeber eines Wertpapiers des Kapitalmarkts
Indossament	schriftlicher Vermerk auf dem Papier, dass das Recht aus einem Orderpapier auf einen neuen Begünstigten übergehen soll
Indossant	derjenige, der ein Orderpapier an einen neuen Berechtigten (Indossatar) mittels Indossament überträgt
Indossatar	derjenige, der ein Orderpapier aufgrund eines Indossaments erwirbt
Inhaberpapier	Wertpapier, das auf den Inhaber des Papiers lautet; das verbrieftete Recht kann durch den jeweiligen Inhaber geltend gemacht werden

Kapitalmarkt	Ort, an dem das Angebot von und die Nachfrage von Kapital aufeinandertreffen
Kellerwechsel	Wechsel, der die Unterschrift einer nicht existenten Person trägt
MTF	Multilateral Trading Facility – multilaterales Handelssystem, das von einem Marktbetreiber (in Ö: Wiener Börse AG) betrieben wird und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln zusammenführt. Regeln sind weniger streng als beim Amtlichen Handel (insb kein Zulassungsverfahren, keine Transparenzvorschriften)
Nachsichtwechsel	Wechsel, der nach bestimmter Zeit nach Vorlage an Bezogenen fällig ist
negative Orderklausel	Klausel, mit der Übertragung durch Indossament untersagt wird (zB „nicht an Order“)
Orderpapier	Wertpapier, das auf einen bestimmten Berechtigten oder „dessen Order“ (= andere Person, die durch Anordnung des neuen Berechtigten bestimmt wird) lautet; das verbriefte Recht kann durch jeden geltend gemacht werden, der aufgrund einer geschlossenen Indossamentenkette formell legitimiert ist
Orderpapier, geborenes	kann kraft gesetzlicher Anordnung mittels Indossament übertragen werden
Orderpapier, gekorenes	muss Orderklausel (zB „oder an dessen Order“) enthalten damit mittels Indossament übertragbar
Präjudizierung des Wechsels	Verlust der Rückgriffsrechte beim Wechsel, weil nicht rechtzeitig vorgelegt bzw protestiert wurde
Protest	amtliche Beurkundung eines Notars oder Gerichtsbeamten, dass ein ordnungsgemäß vorgelegter Wechsel bei Verfall vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt wurde
Rektaklausel	s negative Orderklausel
Rektapapier	Wertpapier, das auf einen bestimmten Berechtigten lautet; keine Übertragung durch Indossament
Remittent	Begünstigter aus einem Wechsel; entspricht Anweisungsempfänger bei zivilrechtl Anweisung
Sichtwechsel	Wechsel, der bei Vorlage an den Bezogenen fällig ist
Verbriefung	Festhalten eines Rechts in einer Urkunde
Wechsel an eigene Order	gezogener Wechsel, bei dem Aussteller gleichzeitig Begünstigter ist

Wechsel, eigener	zweipersonal; Zahlungsversprechen des Ausstellers, bestimmte Summe an Begünstigten zu zahlen Synonyme: Solawechsel, Trockener Wechsel
Wechsel, fälschungsgefährdeter	Wechsel, der durch verkehrswidrige Ausfüllen ein erhöhtes Verfälschungsrisiko in sich trägt
Wechsel, gezogener	dreipersonal; Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten zu zahlen Synonyme: Tratte
Wechsel, notleidender	Wechsel, bei dem die Voraussetzungen des Rückgriffs eingetreten sind
Wechsel, trassiert-eigener	gezogener Wechsel, bei dem Aussteller gleichzeitig Bezogener ist
Zedent	derjenige, der eine Forderung mittels Zession an anderen überträgt
Zessionar	derjenige, der eine Forderung mittels Zession erwirbt
Zessus	Schuldner bei Zession